

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9031/9 Bearbeiter (02852) 52501 Datum
 Schmidt DW 15 30. April 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Allee beidseitig der Landesstraße 8296" in der KG
Harmanschlag und Karlstift

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Bäume zum
Naturdenkmal:

19 Eschenbäume, 5 Eichenbäume, 12 Kastanienbäume, 5 Bergahorn-
bäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum entlang der
Landesstraße 8296 und 6 Eschenbäume und 2 Eichenbäume entlang der
alten Karlstifter Straße.

Betroffene Parzellen:

KG Harmanschlag: 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3,
1610/1, 1609 und 1610/2.

KG Karlstift: 627/1 und 627/2.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan, welcher zum Bestand-
teil dieses Bescheides erklärt wird, zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als
gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissen-
schaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben,
mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in
Krems an der Donau hat in seinen Gutachten vom 22. Mai 1990 und
vom 9. Oktober 1990 die Schutzwürdigkeit der genannten Bäume
festgestellt. Der Gesundheitszustand wurde von der Bezirksforst-
inspektion Waidhofen/Thaya überprüft. Das Ergebnis der Beweisauf-
nahme wurde den Eigentümern, der NÖ Umweltanwaltschaft sowie den
Gemeinden Bad Großpertholz und St. Martin zur Kenntnis gebracht

und aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes die Erklärung zum Naturdenkmal vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Gemäß § 18 leg. cit. kann ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
4. das Bundesland NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, Maierhof 74, 3970 Weitra
6. Herrn Hans-Theodor Pfeleiderer, Schloß 1, 3972 Bad Großpertholz
7. Herrn Ernst Herbert Pfeleiderer, p.A. Waldgut Pfeleiderer,
3973 Karlstift 1

Ergeht zur Kenntnis an

8. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,

z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-90236)

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Inhaber: Betschard ist rechtskräftig
26. MAI 1992
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950



Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg
p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Bernot
Meierhof 73
3970 Weitra

Beilagen

9-N-32/10-2001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Haiden		25300	12. Februar 2002

Betrifft:

Naturdenkmal „Allee entlang der L 8296“; Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Eiche auf dem Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Allee entlang der L 8296“ (naturschutzbehördlich zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 30.4.1992, 9-N-9031/9), im Zuge der L 8296 hinsichtlich

⇒ der Eiche rechtsseitig bei Strkm. 8,330, **Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag** (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan).

Hinsichtlich der übrigen Alleeebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

G:\ABT3\AUSLAUF\PEHN\9n322001.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.4.1992, 9-N-9031/9, wurde die Baumallee, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäumen, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum und 1 Birnbaum, entlang der L 8296 und bestehend aus 6 Eschenbäumen und 2 Eichenbäumen entlang der alten Karlstifter Straße, auf den Grdst. Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/1, 1610/2, 1610/3, und 1609, alle KG Harmanschlag, und Grdst. Nr. 627/1 und 627/2, alle KG Karlstift, unter der Bezeichnung „Allee entlang der L 8296“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Waidhofen/Thaya erstattete am 21.11.2001 im Zuge örtlicher Erhebungen im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L 8296“ nachstehendes Gutachten:

„Auf Grund einer örtlichen Erhebung vom 25. Oktober 2001 wird zur do. Anfrage vom 22. Oktober 2001 Folgendes mitgeteilt:

Bei km 9,040 links wurde eine Akazie nachgepflanzt, bei km 9,065 links eine Kastanie (jeweils Herbstpflanzung 2001).

Die gefällte, zu ersetzende Kastanie stockte bei km 9,245 links – hier liegt aber die Landesstraße beidseitig in einem bewaldeten Bereich, sodass die Verlegung des Nachpflanzortes an den oa. Pflanzort (angrenzend an eine ostseitig gelegene offene Fläche) sinnvoll war. Vgl. hiezu auch den beiliegenden i-map-Auszug.

Anlässlich dieser Erhebung wurde festgestellt, dass an der Landesstraße 8296 ca. bei km 8,33 rechts an einer Eiche (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan vom 30. April 1992, Zl. 9-N-9031/9) der mächtige ostseitige Stämmeling abgebrochen ist, wobei die Abbruchstelle in einem Höhenbereich von ca. 2 m bis ca. 6 m über dem Boden großflächig aufgerissen ist.

Durch den massiven Verlust oberirdischer Pflanzenmasse ist beim gegenständlichen Straßenbaum ein bedeutendes Kronenungleichgewicht entstanden, damit und durch die großflächige offene Abbruch- bzw. Abrissstelle ist eine erhebliche Abnahme der Bruch- und Standfestigkeit gegeben.

Daher sollte aus forstfachlicher Sicht im Sinne der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen die Naturdenkmaleigenschaft für diese Eiche aufgehoben werden, um einer Gefährdung von Personen und Sachen (Landesstraßenbenützer, Benützer der landwirtschaftlichen Zufahrt im Nahbereich dieses Baumes) entgegenzuwirken.

Da im gegenständlichen Bereich von einer geschlossenen Baumreihe nicht einmal annähernd gesprochen werden kann (vgl. Naturdenkmalerklärungs-Bescheidplan), wäre von einer Ersatzpflanzungs-Vorschreibung abzusehen.

Der gegenständliche Baum stockt laut Rücksprache mit Straßenmeister Erhart von der Straßenmeisterei Weitra und mit Forstdirektor Bernot von der Forstverwaltung Fürstenberg auf Grundeigentum Fürstenberg.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde St. Martin und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 7. Jänner 2002 zur Kenntnis gebracht.

Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, **wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt**, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens vom 21.11.2001 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Eiche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegenzuwirken.

Es war daher aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00 (ÖS 178,88).

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Umweltschutzwirtschaft des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3971 St. Martin, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Land NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes von NÖ
(Landesstraßenverwaltung), vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 8,
Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. die Straßenmeisterei Weitra, Schützenberger Straße 231, 3970 Weitra
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen/Thaya

Der Bezirkshauptmann
D r . S c h ü t t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDW2-NA-0529/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

11. Mai 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Allee beidseitig der L 8296“ in den KGen Harmannschlag und Karlstift
– Teilwiderruf, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

I. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die Erklärung des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) hinsichtlich folgender Bäume (Nummerierung entsprechend dem den Bescheid vom 30. April 1992 beiliegendem Plan)

- a. 6 Eschen und 2 Eichen an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 und 1694, KG Harmannschlag, und Grundstücke Nr. 627/1, 627/2 und 688, KG Karlstift (Teilabschnitt a)
- b. 7 Eschen (Nummer 6 – 12) im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt b)
- c. 1 Kastanie (Nummer 14) und 1 Eiche (Nummer 13) im Bereich der Grundstücke Nr. 1603 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt c)
- f. 4 Eschen (Nummer 34, 35, 36 und 42), 1 Birnbaum (Nummer 49), 6 Rosskastanien (Nummer 48, 46, 44, 43, 41 und 40), 3 Eichen (Nummer 47, 45 und 38), 1 Bergahorn (Nummer 39) und eine Akazie (Nummer 37) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609, 1610/2, 1633/1 und 1695/2, KG Harmannschlag (Teilabschnitt f)

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

II. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) die Fällung von zwei Rosskastanien (Nummer 31 und 32 laut dem dem Bescheid vom 30. April 1992 beiliegenden Plan) und einem Bergahorn (Nummer 28) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt d).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefällten Bäume ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Maßnahme ist wenn möglich im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 durchzuführen.
2. Die Naturschutzbehörde ist nach Durchführung der Ersatzpflanzungen zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

zu Spruchteil I.

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

zu Spruchteil II.

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9, wurde die Allee entlang der Landesstraße 8296, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum und entlang der alten Karlstifter Straße, bestehend aus 2 Eichenbäumen und 6 Eschenbäumen, wobei die Grundstücke Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3, 1610/1, 1609 und 1610/2, KG Harmannschlag und die Grundstücke Nr. 627/1 und 627/2, KG Karlstift, betroffen sind, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2002, 9-N-32/10-2001, wurde die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich einer Eiche auf Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmannschlag, widerrufen.

Aufgrund einer Grundstückszusammenlegung sind nunmehr die Grundstücke Nr. 1597, 1609 und 1627 anstelle der Grundstücke Nr. 1610/1, 1610/3, 1610/5 und 1617/3, alle KG Harmannschlag, vom Naturdenkmal betroffen.

Am 21. bzw. 28. März 2011 wurde eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmales durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige folgendes Gutachten abgegeben:

„Die Begehung der Allee am 21.03.2011 erfolgte gemeinsam mit Herrn Klaus Krickl der Abt. ST2 und mit der Straßenmeisterei Weitra, stellvertretend Herr Straßenmeister Franz Schneider.

Besichtigt wurden jene Bäume, die aus Sicht der Straßenbauabteilung, bzw. der Straßenmeisterei Weitra eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

Der Erhebungsbericht wird vom Unterfertigten in 6 Abschnitte (a, b, c, d, e, f) geteilt. Diese Abschnitte wurden bereits im Gutachten von Herrn DI Pescher (09. Oktober 1990) näher beschrieben.

„a“ Alleerest an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke 1597, KG Harmannschlag und 627/1, 627/2 KG Karlstift:

In diesem Bereich wurden 6 Eschen und 2 Eichen zum Naturdenkmal erklärt. Diese Baumgruppe wurde als stark prägendes gestaltendes Element des Landschaftsbildes charakterisiert. Die Baumreihe ist mittlerweile etwa gleich hoch wie der angrenzende ca. 45 jährige Fichtenbestand, die Brücke der alten Karlstifterstraße über die Lainsitz ist zusammengebrochen. Der Dürreanteil dieser Bäume ist hoch und die Eiche mit der Nummer 1 weist im Stammfußbereich bereits deutliche Fäulnisstellen auf.

Nach Meinung des Unterfertigten sollte die Naturdenkmalerklärung des Teilbereiches „a“ aufgehoben werden, da die Charakteristik des prägenden gestaltenden Elementes des Landschaftsbildes aufgrund der Veränderung des Umfeldes, insbesondere durch den angrenzenden Fichtenbestand nicht mehr gegeben ist. (Bildokumentation I)

„b“ – Alleerest (einreihig) an der Südseite der L8296 zwischen km 8.1 und 8.2

Dabei handelt es sich um eine Reihe von insgesamt 7 Eschen an der Südseite der Landesstraße. Herr DI Pescher verweist in seinem Gutachten aus dem Jahr 1990 auf die optisch wirksame „Leiteinrichtung“ der Baumreihe und dadurch auf eine Erhaltung als stark prägendes Element des Landschaftsbildes. Lt. Gutachten von 1990 schloss ein ca. 20-jähriger Fichtenforst an die Eschenreihe an.

Die Eschenreihe ist bereits von einem Fichtenbestand, der mittlerweile bereits ca. 40 Jahre alt ist überwachsen. Aus Sicht des Unterfertigten ist die Eschenreihe kein prägendes Element für das Landschaftsbild mehr, die Naturdenkmalerklärung der Eschenreihe wäre aufzuheben. (Bilddokumentation II)

„c“ – Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe bestand zum Zeitpunkt der Erhebung nur mehr aus 2 Bäumen, nämlich einer Eiche und einer Rosskastanie. Der dritte Baum, eine Eiche wurde vor einigen Jahren gefällt, eine Nachpflanzung dürfte nicht erfolgt sein. Bei der Rosskastanie ist in einigen Metern (ca. 4 m) ein Teil der Krone, es handelt sich um einen von 2 Hauptästen, abgesprengt. Die entstandene Wundfläche ist ca. 80 x 30 cm groß. Die Kastanie hat einen hohen Dürreanteil, ist nicht mehr vital und im Bereich der Wundfläche ist die Bruchfestigkeit der verbleibenden Kronenteile nicht mehr gegeben. Aufgrund der Baumhöhe und dem Baumabstand zur Landesstraße wäre beim Abbrechen der Krone die Straße und somit der Verkehr gefährdet. (Plan 30. April 1992, Baum Nr. 14) Der Naturdenkmalteil „c“ besteht danach nur mehr aus einem Baum. Auch in diesem Bereich hat sich die Umgebung verändert. Durch die Höhe der Fichtenbestände in der Umgebung des Bereiches „c“ ist auch hier nicht mehr von einem prägenden Element im Landschaftsbild zu sprechen, weshalb für beide Bäume, Rosskastanie aufgrund der Verkehrsgefährdung und für die Eiche die Naturdenkmalerklärung aufzuheben ist. (Bilddokumentation III)

„d“ Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe besteht aus zwei Eschen und einem Bergahorn und zeigt sich

vital mit einigen wenigen Dürträsten. (Bilddokumentation IV)

„e“ Alleerest (zweireihig) beim Forsthaus Joachimstal

Die Baumnummern können dem Lageplan von 30. April 1992 entnommen werden. Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal rechts: 19 Rosskastanie, 20 Bergahorn, 21 Rosskastanie, 22 Esche, 23 Bergahorn, 24 Esche, 25 Esche, 26 Rosskastanie, 27 Esche;

Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal links: 28 Bergahorn, 29 Esche, 30 Eiche, 31 Rosskastanie, 32 Rosskastanie, 33 Linde;

Die Bäume mit den Nummer 28, 31 und 32 weisen Faulstellen, bzw. morsche Stellen am Stammfuß, sowie über den gesamten Stamm und Kronenbereich auf. Der Dürreanteil ist sehr hoch, es sind auch starke Äste betroffen. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung der 3 Bäume aufzuheben, die Bäume zu fällen und im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 nachzupflanzen. (Bilddokumentation IV)

„f“ Alleerest zwischen Forsthaus Joachimstal und Staatsgrenze

Baumnummerierung wird vom Lageplan 30. April 1992 übernommen.

Baum Nr. 49 Birnbaum, 48 Rosskastanie, 47 Eiche, 46 Rosskastanie, 45 Eiche, 44 Rosskastanie, 43 Rosskastanie, 42 Esche und 41 Rosskastanie, sowie auf der rechten Straßenseite von der Staatsgrenze Richtung Forsthaus Baum Nummer 40 – Rosskastanie nicht vorhanden, 39 Bergahorn, 38 ist eine Eiche (sollte lt. Plan eine Esche sein) 37 Akazie und 36, 35, 34 Eschen.

Die Nummern 48, 39, 42, 44, 45 und 37 weisen durchwegs Faulstellen, morsche Stamm- bzw. Kronenteile und viele, teils starke Dürträste auf. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. (siehe Fotodokumentation V)

Im Bereich des Abschnittes „f“ des Naturdenkmales sind die Bäume Nr. 41 bis 49

mittlerweile von einem ca. 50-jährigen Fichtenbestand überwachsen. Die nach der Fällung verbleibenden Bäume südöstlich der L 8296 mit den Nummern 38, 34, 35 und 36 stellen wie der gesamte Abschnitt „f“ keine prägenden, gestaltenden Elemente des Landschaftsbildes mehr dar, weshalb aus Sicht des Unterfertigten auf eine Nachpflanzung verzichtet werden kann. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung des Abschnittes „f“ aufzuheben und die angeführten Bäume aufgrund der Gefährdung für den öffentlichen Verkehr zu fällen. (Bilddokumentation V und VI)

Aus Sicht des Unterfertigten bilden nur mehr die Teilabschnitte d und e ein prägendes, gestaltendes Element des Landschaftsbildes und sind weiterhin als Naturdenkmal zu erhalten. Für die Bereiche a, b, c und f wäre nach Meinung des Unterfertigten, aufgrund von Fällungen zur Verkehrssicherheit sowie durch die Veränderung der Umgebung, speziell durch die angrenzenden Fichtenbestände die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11. April 2011 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt den Erhebungsbericht des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis und erhebt keinen Einwand gegen den Widerruf des Naturdenkmales für jene Bäume, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen. Die vom Naturschutzsachverständigen vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen sollten aber gleichzeitig im Bescheid vorgeschrieben werden.

Problematisch erscheint aber der Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b sowie für die Eiche in Abschnitt c, weil sich offensichtlich sowohl die Eschenreihe als auch die Eiche in gesundem Zustand befinden. Das Argument, dass der angrenzende Wald älter und höher geworden ist und somit das Naturdenkmal nicht mehr so dominant in Erscheinung tritt, sollte nicht dazu führen, dass ein Naturdenkmal, das seit seiner Unterschutzstellung noch mächtiger geworden ist, nur auf Grund der Umgebungssituation den Schutzstatus verliert.

Die NÖ Umweltschutzanstalt spricht sich daher für die Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b und die Eiche in Abschnitt c aus.“

Rechtlich wurde erwogen:

zu I.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil I. a. und f. angeführten Bäume und der unter c. angeführten Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Hinsichtlich der anderen Bäume wird festgehalten, dass sich eine wesentliche Änderung seit der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben hat. Nunmehr stellen diese Bäume aufgrund der umliegenden Bewaldung kein prägendes Element des Landschaftsbildes mehr dar. Nachdem dies jedoch der wesentliche Grund für die Erklärung zum Naturdenkmal war und eine Änderung in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten ist, war auch für diese Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen und konnte der Forderung der NÖ Umweltschutzanstalt nicht Folge geleistet werden.

zu II.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestattet, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil II. angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte somit spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

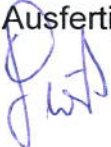
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. das Land NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion, Meierhof 73, 3970 Weitra
6. das Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG, 3973 Karlstift 35
7. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen a.d. Thaya
zu Zahl WTL1-A-088/195

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9031/9 Bearbeiter (02852) 52501 Datum
 Schmidt DW 15 30. April 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Allee beidseitig der Landesstraße 8296" in der KG
Harmanschlag und Karlstift

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Bäume zum
Naturdenkmal:

19 Eschenbäume, 5 Eichenbäume, 12 Kastanienbäume, 5 Bergahorn-
bäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum entlang der
Landesstraße 8296 und 6 Eschenbäume und 2 Eichenbäume entlang der
alten Karlstifter Straße.

Betroffene Parzellen:

KG Harmanschlag: 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3,
1610/1, 1609 und 1610/2.

KG Karlstift: 627/1 und 627/2.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan, welcher zum Bestand-
teil dieses Bescheides erklärt wird, zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als
gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissen-
schaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben,
mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in
Krems an der Donau hat in seinen Gutachten vom 22. Mai 1990 und
vom 9. Oktober 1990 die Schutzwürdigkeit der genannten Bäume
festgestellt. Der Gesundheitszustand wurde von der Bezirksforst-
inspektion Waidhofen/Thaya überprüft. Das Ergebnis der Beweisauf-
nahme wurde den Eigentümern, der NÖ Umweltschutzkommission sowie den
Gemeinden Bad Großpertholz und St. Martin zur Kenntnis gebracht

und aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes die Erklärung zum Naturdenkmal vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Gemäß § 18 leg. cit. kann ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
4. das Bundesland NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, Maierhof 74, 3970 Weitra
6. Herrn Hans-Theodor Pfeleiderer, Schloß 1, 3972 Bad Großpertholz
7. Herrn Ernst Herbert Pfeleiderer, p.A. Waldgut Pfeleiderer,
3973 Karlstift 1

Ergeht zur Kenntnis an

8. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,

z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-90236)

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Inhaber: Betschold ist rechtskräftig
26. MAI 1992
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950



Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg
p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Bernot
Meierhof 73
3970 Weitra

Beilagen

9-N-32/10-2001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Haiden		25300	12. Februar 2002

Betrifft:

Naturdenkmal „Allee entlang der L 8296“; Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Eiche auf dem Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Allee entlang der L 8296“ (naturschutzbehördlich zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 30.4.1992, 9-N-9031/9), im Zuge der L 8296 hinsichtlich

⇒ der Eiche rechtsseitig bei Strkm. 8,330, **Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag** (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan).

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

G:\ABT3\AUSLAUF\PEHN\9n322001.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.4.1992, 9-N-9031/9, wurde die Baumallee, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäumen, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum und 1 Birnbaum, entlang der L 8296 und bestehend aus 6 Eschenbäumen und 2 Eichenbäumen entlang der alten Karlstifter Straße, auf den Grdst. Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/1, 1610/2, 1610/3, und 1609, alle KG Harmanschlag, und Grdst. Nr. 627/1 und 627/2, alle KG Karlstift, unter der Bezeichnung „Allee entlang der L 8296“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Waidhofen/Thaya erstattete am 21.11.2001 im Zuge örtlicher Erhebungen im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L 8296“ nachstehendes Gutachten:

„Auf Grund einer örtlichen Erhebung vom 25. Oktober 2001 wird zur do. Anfrage vom 22. Oktober 2001 Folgendes mitgeteilt:

Bei km 9,040 links wurde eine Akazie nachgepflanzt, bei km 9,065 links eine Kastanie (jeweils Herbstpflanzung 2001).

Die gefällte, zu ersetzende Kastanie stockte bei km 9,245 links – hier liegt aber die Landesstraße beidseitig in einem bewaldeten Bereich, sodass die Verlegung des Nachpflanzortes an den oa. Pflanzort (angrenzend an eine ostseitig gelegene offene Fläche) sinnvoll war. Vgl. hiezu auch den beiliegenden i-map-Auszug.

Anlässlich dieser Erhebung wurde festgestellt, dass an der Landesstraße 8296 ca. bei km 8,33 rechts an einer Eiche (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan vom 30. April 1992, Zl. 9-N-9031/9) der mächtige ostseitige Stämmeling abgebrochen ist, wobei die Abbruchstelle in einem Höhenbereich von ca. 2 m bis ca. 6 m über dem Boden großflächig aufgerissen ist.

Durch den massiven Verlust oberirdischer Pflanzenmasse ist beim gegenständlichen Straßenbaum ein bedeutendes Kronenungleichgewicht entstanden, damit und durch die großflächige offene Abbruch- bzw. Abrissstelle ist eine erhebliche Abnahme der Bruch- und Standfestigkeit gegeben.

Daher sollte aus forstfachlicher Sicht im Sinne der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen die Naturdenkmaleigenschaft für diese Eiche aufgehoben werden, um einer Gefährdung von Personen und Sachen (Landesstraßenbenützer, Benützer der landwirtschaftlichen Zufahrt im Nahbereich dieses Baumes) entgegenzuwirken.

Da im gegenständlichen Bereich von einer geschlossenen Baumreihe nicht einmal annähernd gesprochen werden kann (vgl. Naturdenkmalerklärungs-Bescheidplan), wäre von einer Ersatzpflanzungs-Vorschreibung abzusehen.

Der gegenständliche Baum stockt laut Rücksprache mit Straßenmeister Erhart von der Straßenmeisterei Weitra und mit Forstdirektor Bernot von der Forstverwaltung Fürstenberg auf Grundeigentum Fürstenberg.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde St. Martin und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 7. Jänner 2002 zur Kenntnis gebracht.

Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, **wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt**, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens vom 21.11.2001 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Eiche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegenzuwirken.

Es war daher aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00 (ÖS 178,88).

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3971 St. Martin, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Land NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes von NÖ
(Landesstraßenverwaltung), vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 8,
Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. die Straßenmeisterei Weitra, Schützenberger Straße 231, 3970 Weitra
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen/Thaya

Der Bezirkshauptmann
D r . S c h ü t t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDW2-NA-0529/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

11. Mai 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Allee beidseitig der L 8296“ in den KGen Harmannschlag und Karlstift
– Teilwiderruf, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

I. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die Erklärung des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) hinsichtlich folgender Bäume (Nummerierung entsprechend dem den Bescheid vom 30. April 1992 beiliegendem Plan)

- a. 6 Eschen und 2 Eichen an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 und 1694, KG Harmannschlag, und Grundstücke Nr. 627/1, 627/2 und 688, KG Karlstift (Teilabschnitt a)
- b. 7 Eschen (Nummer 6 – 12) im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt b)
- c. 1 Kastanie (Nummer 14) und 1 Eiche (Nummer 13) im Bereich der Grundstücke Nr. 1603 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt c)
- f. 4 Eschen (Nummer 34, 35, 36 und 42), 1 Birnbaum (Nummer 49), 6 Rosskastanien (Nummer 48, 46, 44, 43, 41 und 40), 3 Eichen (Nummer 47, 45 und 38), 1 Bergahorn (Nummer 39) und eine Akazie (Nummer 37) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609, 1610/2, 1633/1 und 1695/2, KG Harmannschlag (Teilabschnitt f)

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

II. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) die Fällung von zwei Rosskastanien (Nummer 31 und 32 laut dem dem Bescheid vom 30. April 1992 beiliegenden Plan) und einem Bergahorn (Nummer 28) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt d).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefällten Bäume ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Maßnahme ist wenn möglich im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 durchzuführen.
2. Die Naturschutzbehörde ist nach Durchführung der Ersatzpflanzungen zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

zu Spruchteil I.

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

zu Spruchteil II.

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9, wurde die Allee entlang der Landesstraße 8296, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum und entlang der alten Karlstifter Straße, bestehend aus 2 Eichenbäumen und 6 Eschenbäumen, wobei die Grundstücke Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3, 1610/1, 1609 und 1610/2, KG Harmannschlag und die Grundstücke Nr. 627/1 und 627/2, KG Karlstift, betroffen sind, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2002, 9-N-32/10-2001, wurde die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich einer Eiche auf Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmannschlag, widerrufen.

Aufgrund einer Grundstückszusammenlegung sind nunmehr die Grundstücke Nr. 1597, 1609 und 1627 anstelle der Grundstücke Nr. 1610/1, 1610/3, 1610/5 und 1617/3, alle KG Harmannschlag, vom Naturdenkmal betroffen.

Am 21. bzw. 28. März 2011 wurde eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmales durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige folgendes Gutachten abgegeben:

„Die Begehung der Allee am 21.03.2011 erfolgte gemeinsam mit Herrn Klaus Krickl der Abt. ST2 und mit der Straßenmeisterei Weitra, stellvertretend Herr Straßenmeister Franz Schneider.

Besichtigt wurden jene Bäume, die aus Sicht der Straßenbauabteilung, bzw. der Straßenmeisterei Weitra eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

Der Erhebungsbericht wird vom Unterfertigten in 6 Abschnitte (a, b, c, d, e, f) geteilt. Diese Abschnitte wurden bereits im Gutachten von Herrn DI Pescher (09. Oktober 1990) näher beschrieben.

„a“ Alleerest an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke 1597, KG Harmannschlag und 627/1, 627/2 KG Karlstift:

In diesem Bereich wurden 6 Eschen und 2 Eichen zum Naturdenkmal erklärt. Diese Baumgruppe wurde als stark prägendes gestaltendes Element des Landschaftsbildes charakterisiert. Die Baumreihe ist mittlerweile etwa gleich hoch wie der angrenzende ca. 45 jährige Fichtenbestand, die Brücke der alten Karlstifterstraße über die Lainsitz ist zusammengebrochen. Der Dürreanteil dieser Bäume ist hoch und die Eiche mit der Nummer 1 weist im Stammfußbereich bereits deutliche Fäulnisstellen auf.

Nach Meinung des Unterfertigten sollte die Naturdenkmalerklärung des Teilbereiches „a“ aufgehoben werden, da die Charakteristik des prägenden gestaltenden Elementes des Landschaftsbildes aufgrund der Veränderung des Umfeldes, insbesondere durch den angrenzenden Fichtenbestand nicht mehr gegeben ist. (Bildokumentation I)

„b“ – Alleerest (einreihig) an der Südseite der L8296 zwischen km 8.1 und 8.2

Dabei handelt es sich um eine Reihe von insgesamt 7 Eschen an der Südseite der Landesstraße. Herr DI Pescher verweist in seinem Gutachten aus dem Jahr 1990 auf die optisch wirksame „Leiteinrichtung“ der Baumreihe und dadurch auf eine Erhaltung als stark prägendes Element des Landschaftsbildes. Lt. Gutachten von 1990 schloss ein ca. 20-jähriger Fichtenforst an die Eschenreihe an.

Die Eschenreihe ist bereits von einem Fichtenbestand, der mittlerweile bereits ca. 40 Jahre alt ist überwachsen. Aus Sicht des Unterfertigten ist die Eschenreihe kein prägendes Element für das Landschaftsbild mehr, die Naturdenkmalerklärung der Eschenreihe wäre aufzuheben. (Bilddokumentation II)

„c“ – Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe bestand zum Zeitpunkt der Erhebung nur mehr aus 2 Bäumen, nämlich einer Eiche und einer Rosskastanie. Der dritte Baum, eine Eiche wurde vor einigen Jahren gefällt, eine Nachpflanzung dürfte nicht erfolgt sein. Bei der Rosskastanie ist in einigen Metern (ca. 4 m) ein Teil der Krone, es handelt sich um einen von 2 Hauptästen, abgesprengt. Die entstandene Wundfläche ist ca. 80 x 30 cm groß. Die Kastanie hat einen hohen Dürreanteil, ist nicht mehr vital und im Bereich der Wundfläche ist die Bruchfestigkeit der verbleibenden Kronenteile nicht mehr gegeben. Aufgrund der Baumhöhe und dem Baumabstand zur Landesstraße wäre beim Abbrechen der Krone die Straße und somit der Verkehr gefährdet. (Plan 30. April 1992, Baum Nr. 14) Der Naturdenkmalteil „c“ besteht danach nur mehr aus einem Baum. Auch in diesem Bereich hat sich die Umgebung verändert. Durch die Höhe der Fichtenbestände in der Umgebung des Bereiches „c“ ist auch hier nicht mehr von einem prägenden Element im Landschaftsbild zu sprechen, weshalb für beide Bäume, Rosskastanie aufgrund der Verkehrsgefährdung und für die Eiche die Naturdenkmalerklärung aufzuheben ist. (Bilddokumentation III)

„d“ Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe besteht aus zwei Eschen und einem Bergahorn und zeigt sich

vital mit einigen wenigen Dürträsten. (Bilddokumentation IV)

„e“ Alleerest (zweireihig) beim Forsthaus Joachimstal

Die Baumnummern können dem Lageplan von 30. April 1992 entnommen werden. Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal rechts: 19 Rosskastanie, 20 Bergahorn, 21 Rosskastanie, 22 Esche, 23 Bergahorn, 24 Esche, 25 Esche, 26 Rosskastanie, 27 Esche;

Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal links: 28 Bergahorn, 29 Esche, 30 Eiche, 31 Rosskastanie, 32 Rosskastanie, 33 Linde;

Die Bäume mit den Nummer 28, 31 und 32 weisen Faulstellen, bzw. morsche Stellen am Stammfuß, sowie über den gesamten Stamm und Kronenbereich auf. Der Dürreanteil ist sehr hoch, es sind auch starke Äste betroffen. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung der 3 Bäume aufzuheben, die Bäume zu fällen und im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 nachzupflanzen. (Bilddokumentation IV)

„f“ Alleerest zwischen Forsthaus Joachimstal und Staatsgrenze

Baumnummerierung wird vom Lageplan 30. April 1992 übernommen.

Baum Nr. 49 Birnbaum, 48 Rosskastanie, 47 Eiche, 46 Rosskastanie, 45 Eiche, 44 Rosskastanie, 43 Rosskastanie, 42 Esche und 41 Rosskastanie, sowie auf der rechten Straßenseite von der Staatsgrenze Richtung Forsthaus Baum Nummer 40 – Rosskastanie nicht vorhanden, 39 Bergahorn, 38 ist eine Eiche (sollte lt. Plan eine Esche sein) 37 Akazie und 36, 35, 34 Eschen.

Die Nummern 48, 39, 42, 44, 45 und 37 weisen durchwegs Faulstellen, morsche Stamm- bzw. Kronenteile und viele, teils starke Dürträste auf. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. (siehe Fotodokumentation V)

Im Bereich des Abschnittes „f“ des Naturdenkmales sind die Bäume Nr. 41 bis 49

mittlerweile von einem ca. 50-jährigen Fichtenbestand überwachsen. Die nach der Fällung verbleibenden Bäume südöstlich der L 8296 mit den Nummern 38, 34, 35 und 36 stellen wie der gesamte Abschnitt „f“ keine prägenden, gestaltenden Elemente des Landschaftsbildes mehr dar, weshalb aus Sicht des Unterfertigten auf eine Nachpflanzung verzichtet werden kann. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung des Abschnittes „f“ aufzuheben und die angeführten Bäume aufgrund der Gefährdung für den öffentlichen Verkehr zu fällen. (Bilddokumentation V und VI)

Aus Sicht des Unterfertigten bilden nur mehr die Teilabschnitte d und e ein prägendes, gestaltendes Element des Landschaftsbildes und sind weiterhin als Naturdenkmal zu erhalten. Für die Bereiche a, b, c und f wäre nach Meinung des Unterfertigten, aufgrund von Fällungen zur Verkehrssicherheit sowie durch die Veränderung der Umgebung, speziell durch die angrenzenden Fichtenbestände die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11. April 2011 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt den Erhebungsbericht des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis und erhebt keinen Einwand gegen den Widerruf des Naturdenkmales für jene Bäume, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen. Die vom Naturschutzsachverständigen vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen sollten aber gleichzeitig im Bescheid vorgeschrieben werden.

Problematisch erscheint aber der Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b sowie für die Eiche in Abschnitt c, weil sich offensichtlich sowohl die Eschenreihe als auch die Eiche in gesundem Zustand befinden. Das Argument, dass der angrenzende Wald älter und höher geworden ist und somit das Naturdenkmal nicht mehr so dominant in Erscheinung tritt, sollte nicht dazu führen, dass ein Naturdenkmal, das seit seiner Unterschutzstellung noch mächtiger geworden ist, nur auf Grund der Umgebungssituation den Schutzstatus verliert.

Die NÖ Umweltschutzanstalt spricht sich daher für die Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b und die Eiche in Abschnitt c aus.“

Rechtlich wurde erwogen:

zu I.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil I. a. und f. angeführten Bäume und der unter c. angeführten Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Hinsichtlich der anderen Bäume wird festgehalten, dass sich eine wesentliche Änderung seit der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben hat. Nunmehr stellen diese Bäume aufgrund der umliegenden Bewaldung kein prägendes Element des Landschaftsbildes mehr dar. Nachdem dies jedoch der wesentliche Grund für die Erklärung zum Naturdenkmal war und eine Änderung in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten ist, war auch für diese Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen und konnte der Forderung der NÖ Umweltschutzanstalt nicht Folge geleistet werden.

zu II.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestattet, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil II. angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte somit spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

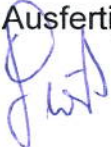
Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. das Land NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion, Meierhof 73, 3970 Weitra
6. das Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG, 3973 Karlstift 35
7. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen a.d. Thaya
zu Zahl WTL1-A-088/195

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Di 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr, Do 8-12 und 13-15 Uhr
Fernschreibnummer 72313 Telefax 02852 52565

9-N-9031/9 Bearbeiter (02852) 52501 Datum
 Schmidt DW 15 30. April 1992

Betrifft
Naturdenkmal "Allee beidseitig der Landesstraße 8296" in der KG
Harmanschlag und Karlstift

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Bäume zum
Naturdenkmal:

19 Eschenbäume, 5 Eichenbäume, 12 Kastanienbäume, 5 Bergahorn-
bäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum entlang der
Landesstraße 8296 und 6 Eschenbäume und 2 Eichenbäume entlang der
alten Karlstifter Straße.

Betroffene Parzellen:

KG Harmanschlag: 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3,
1610/1, 1609 und 1610/2.

KG Karlstift: 627/1 und 627/2.

Die genaue Lage ist dem beiliegenden Plan, welcher zum Bestand-
teil dieses Bescheides erklärt wird, zu entnehmen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. kann die Behörde Naturgebilde, die als
gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissen-
schaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben,
mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Sachverständige für Naturschutz beim Gebietsbauamt IV in
Krems an der Donau hat in seinen Gutachten vom 22. Mai 1990 und
vom 9. Oktober 1990 die Schutzwürdigkeit der genannten Bäume
festgestellt. Der Gesundheitszustand wurde von der Bezirksforst-
inspektion Waidhofen/Thaya überprüft. Das Ergebnis der Beweisauf-
nahme wurde den Eigentümern, der NÖ Umweltanwaltschaft sowie den
Gemeinden Bad Großpertholz und St. Martin zur Kenntnis gebracht

und aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes die Erklärung zum Naturdenkmal vorgenommen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis:

Gemäß § 18 leg. cit. kann ein Antrag auf Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung eingebracht werden.

Ergeht an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
4. das Bundesland NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes
(Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, Maierhof 74, 3970 Weitra
6. Herrn Hans-Theodor Pfeleiderer, Schloß 1, 3972 Bad Großpertholz
7. Herrn Ernst Herbert Pfeleiderer, p.A. Waldgut Pfeleiderer,
3973 Karlstift 1

Ergeht zur Kenntnis an

8. das NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau,

z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz (zu N-90236)

Der Bezirkshauptmann

Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Inhaber: Betschard ist rechtskräftig
26. MAI 1992
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950



Herrn
Johannes Prinz zu Fürstenberg
p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Bernot
Meierhof 73
3970 Weitra

Beilagen

9-N-32/10-2001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 28 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Mag. Haiden		25300	12. Februar 2002

Betrifft:

Naturdenkmal „Allee entlang der L 8296“; Widerruf der Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der Eiche auf dem Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag; naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** „Allee entlang der L 8296“ (naturschutzbehördlich zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid vom 30.4.1992, 9-N-9031/9), im Zuge der L 8296 hinsichtlich

⇒ der Eiche rechtsseitig bei Strkm. 8,330, **Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmanschlag** (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan).

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

G:\ABT3\AUSLAUF\PEHN\9n322001.doc



Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr
Amtsstunden: Mo bis Do 7.30 - 15.30 Uhr, Fr 7.30 - 13.00 Uhr und Di 15.30 - 19 Uhr
Telefon: (02852) 9025, Fax: (02852) 9025 DW 25000, DVR: 0024759
E-Mail: post.bhgmueund@noel.gv.at

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.4.1992, 9-N-9031/9, wurde die Baumallee, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäumen, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum und 1 Birnbaum, entlang der L 8296 und bestehend aus 6 Eschenbäumen und 2 Eichenbäumen entlang der alten Karlstifter Straße, auf den Grdst. Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/1, 1610/2, 1610/3, und 1609, alle KG Harmanschlag, und Grdst. Nr. 627/1 und 627/2, alle KG Karlstift, unter der Bezeichnung „Allee entlang der L 8296“ zum Naturdenkmal erklärt.

Der naturschutzfachliche Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Waidhofen/Thaya erstattete am 21.11.2001 im Zuge örtlicher Erhebungen im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L 8296“ nachstehendes Gutachten:

„Auf Grund einer örtlichen Erhebung vom 25. Oktober 2001 wird zur do. Anfrage vom 22. Oktober 2001 Folgendes mitgeteilt:

Bei km 9,040 links wurde eine Akazie nachgepflanzt, bei km 9,065 links eine Kastanie (jeweils Herbstpflanzung 2001).

Die gefällte, zu ersetzende Kastanie stockte bei km 9,245 links – hier liegt aber die Landesstraße beidseitig in einem bewaldeten Bereich, sodass die Verlegung des Nachpflanzortes an den oa. Pflanzort (angrenzend an eine ostseitig gelegene offene Fläche) sinnvoll war. Vgl. hiezu auch den beiliegenden i-map-Auszug.

Anlässlich dieser Erhebung wurde festgestellt, dass an der Landesstraße 8296 ca. bei km 8,33 rechts an einer Eiche (Baum Nr. 15 laut Bescheidplan vom 30. April 1992, Zl. 9-N-9031/9) der mächtige ostseitige Stämmeling abgebrochen ist, wobei die Abbruchstelle in einem Höhenbereich von ca. 2 m bis ca. 6 m über dem Boden großflächig aufgerissen ist.

Durch den massiven Verlust oberirdischer Pflanzenmasse ist beim gegenständlichen Straßenbaum ein bedeutendes Kronenungleichgewicht entstanden, damit und durch die großflächige offene Abbruch- bzw. Abrissstelle ist eine erhebliche Abnahme der Bruch- und Standfestigkeit gegeben.

Daher sollte aus forstfachlicher Sicht im Sinne der naturschutzgesetzlichen Bestimmungen die Naturdenkmaleigenschaft für diese Eiche aufgehoben werden, um einer Gefährdung von Personen und Sachen (Landesstraßenbenützer, Benützer der landwirtschaftlichen Zufahrt im Nahbereich dieses Baumes) entgegenzuwirken.

Da im gegenständlichen Bereich von einer geschlossenen Baumreihe nicht einmal annähernd gesprochen werden kann (vgl. Naturdenkmalerklärungs-Bescheidplan), wäre von einer Ersatzpflanzungs-Vorschreibung abzusehen.

Der gegenständliche Baum stockt laut Rücksprache mit Straßenmeister Erhart von der Straßenmeisterei Weitra und mit Forstdirektor Bernot von der Forstverwaltung Fürstenberg auf Grundeigentum Fürstenberg.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde St. Martin und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 7. Jänner 2002 zur Kenntnis gebracht.

Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, **wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt**, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten naturschutzfachlichen Gutachtens vom 21.11.2001 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Eiche die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegenzuwirken.

Es war daher aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,00 (ÖS 178,88).

Hinweis:

Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Marktgemeinde 3971 St. Martin, z.H. des Herrn Bürgermeisters

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Land NÖ, z.Hd. des Landeshauptmannes von NÖ
(Landesstraßenverwaltung), vertreten durch die NÖ Straßenbauabteilung 8,
Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
4. die Straßenmeisterei Weitra, Schützenberger Straße 231, 3970 Weitra
5. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen/Thaya

Der Bezirkshauptmann
D r . S c h ü t t

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

GDW2-NA-0529/002

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25231 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug

Bearbeiter

0 28 52 / 9025

Durchwahl

Datum

Halmenschlager Kurt

25236

11. Mai 2011

Betrifft

Naturdenkmal „Allee beidseitig der L 8296“ in den KGen Harmannschlag und Karlstift
– Teilwiderruf, naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

Spruch

I. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die Erklärung des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) hinsichtlich folgender Bäume (Nummerierung entsprechend dem den Bescheid vom 30. April 1992 beiliegendem Plan)

- a. 6 Eschen und 2 Eichen an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 und 1694, KG Harmannschlag, und Grundstücke Nr. 627/1, 627/2 und 688, KG Karlstift (Teilabschnitt a)
- b. 7 Eschen (Nummer 6 – 12) im Bereich der Grundstücke Nr. 1597 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt b)
- c. 1 Kastanie (Nummer 14) und 1 Eiche (Nummer 13) im Bereich der Grundstücke Nr. 1603 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt c)
- f. 4 Eschen (Nummer 34, 35, 36 und 42), 1 Birnbaum (Nummer 49), 6 Rosskastanien (Nummer 48, 46, 44, 43, 41 und 40), 3 Eichen (Nummer 47, 45 und 38), 1 Bergahorn (Nummer 39) und eine Akazie (Nummer 37) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609, 1610/2, 1633/1 und 1695/2, KG Harmannschlag (Teilabschnitt f)

Hinsichtlich der übrigen Alleebäume bleibt die Erklärung zum Naturdenkmal weiterhin aufrecht.

II. Teil:

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee beidseitig der L 8296“ in den Katastralgemeinden Harmannschlag und Karlstift (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9) die Fällung von zwei Rosskastanien (Nummer 31 und 32 laut dem dem Bescheid vom 30. April 1992 beiliegenden Plan) und einem Bergahorn (Nummer 28) im Bereich der Grundstücke Nr. 1609 bzw. 1695/1, KG Harmannschlag (Teilabschnitt d).

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefällten Bäume ist eine Ersatzpflanzung vorzunehmen. Diese Maßnahme ist wenn möglich im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 durchzuführen.
2. Die Naturschutzbehörde ist nach Durchführung der Ersatzpflanzungen zu verständigen.

Rechtsgrundlagen

zu Spruchteil I.

§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

zu Spruchteil II.

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30. April 1992, 9-N-9031/9, wurde die Allee entlang der Landesstraße 8296, bestehend aus 19 Eschenbäumen, 5 Eichenbäumen, 12 Kastanienbäumen, 5 Bergahornbäume, 1 Lindenbaum, 1 Akazienbaum, 1 Birnenbaum und entlang der alten Karlstifter Straße, bestehend aus 2 Eichenbäumen und 6 Eschenbäumen, wobei die Grundstücke Nr. 1633/1, 1696, 1617/1, 1603, 1610/5, 1610/3, 1610/1, 1609 und 1610/2, KG Harmannschlag und die Grundstücke Nr. 627/1 und 627/2, KG Karlstift, betroffen sind, zum Naturdenkmal erklärt.

Mit Bescheid vom 12. Februar 2002, 9-N-32/10-2001, wurde die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich einer Eiche auf Grundstück Nr. 1604/1, KG Harmannschlag, widerrufen.

Aufgrund einer Grundstückszusammenlegung sind nunmehr die Grundstücke Nr. 1597, 1609 und 1627 anstelle der Grundstücke Nr. 1610/1, 1610/3, 1610/5 und 1617/3, alle KG Harmannschlag, vom Naturdenkmal betroffen.

Am 21. bzw. 28. März 2011 wurde eine Überprüfung des gegenständlichen Naturdenkmales durchgeführt und hat der naturschutzfachliche Amtssachverständige folgendes Gutachten abgegeben:

„Die Begehung der Allee am 21.03.2011 erfolgte gemeinsam mit Herrn Klaus Krickl der Abt. ST2 und mit der Straßenmeisterei Weitra, stellvertretend Herr Straßenmeister Franz Schneider.

Besichtigt wurden jene Bäume, die aus Sicht der Straßenbauabteilung, bzw. der Straßenmeisterei Weitra eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

Der Erhebungsbericht wird vom Unterfertigten in 6 Abschnitte (a, b, c, d, e, f) geteilt. Diese Abschnitte wurden bereits im Gutachten von Herrn DI Pescher (09. Oktober 1990) näher beschrieben.

„a“ Alleerest an der alten Karlstifterstraße im Bereich der Grundstücke 1597, KG Harmannschlag und 627/1, 627/2 KG Karlstift:

In diesem Bereich wurden 6 Eschen und 2 Eichen zum Naturdenkmal erklärt. Diese Baumgruppe wurde als stark prägendes gestaltendes Element des Landschaftsbildes charakterisiert. Die Baumreihe ist mittlerweile etwa gleich hoch wie der angrenzende ca. 45 jährige Fichtenbestand, die Brücke der alten Karlstifterstraße über die Lainsitz ist zusammengebrochen. Der Dürreanteil dieser Bäume ist hoch und die Eiche mit der Nummer 1 weist im Stammfußbereich bereits deutliche Fäulnisstellen auf.

Nach Meinung des Unterfertigten sollte die Naturdenkmalerklärung des Teilbereiches „a“ aufgehoben werden, da die Charakteristik des prägenden gestaltenden Elementes des Landschaftsbildes aufgrund der Veränderung des Umfeldes, insbesondere durch den angrenzenden Fichtenbestand nicht mehr gegeben ist. (Bildokumentation I)

„b“ – Alleerest (einreihig) an der Südseite der L8296 zwischen km 8.1 und 8.2

Dabei handelt es sich um eine Reihe von insgesamt 7 Eschen an der Südseite der Landesstraße. Herr DI Pescher verweist in seinem Gutachten aus dem Jahr 1990 auf die optisch wirksame „Leiteinrichtung“ der Baumreihe und dadurch auf eine Erhaltung als stark prägendes Element des Landschaftsbildes. Lt. Gutachten von 1990 schloss ein ca. 20-jähriger Fichtenforst an die Eschenreihe an.

Die Eschenreihe ist bereits von einem Fichtenbestand, der mittlerweile bereits ca. 40 Jahre alt ist überwachsen. Aus Sicht des Unterfertigten ist die Eschenreihe kein prägendes Element für das Landschaftsbild mehr, die Naturdenkmalerklärung der Eschenreihe wäre aufzuheben. (Bilddokumentation II)

„c“ – Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe bestand zum Zeitpunkt der Erhebung nur mehr aus 2 Bäumen, nämlich einer Eiche und einer Rosskastanie. Der dritte Baum, eine Eiche wurde vor einigen Jahren gefällt, eine Nachpflanzung dürfte nicht erfolgt sein. Bei der Rosskastanie ist in einigen Metern (ca. 4 m) ein Teil der Krone, es handelt sich um einen von 2 Hauptästen, abgesprengt. Die entstandene Wundfläche ist ca. 80 x 30 cm groß. Die Kastanie hat einen hohen Dürreanteil, ist nicht mehr vital und im Bereich der Wundfläche ist die Bruchfestigkeit der verbleibenden Kronenteile nicht mehr gegeben. Aufgrund der Baumhöhe und dem Baumabstand zur Landesstraße wäre beim Abbrechen der Krone die Straße und somit der Verkehr gefährdet. (Plan 30. April 1992, Baum Nr. 14) Der Naturdenkmalteil „c“ besteht danach nur mehr aus einem Baum. Auch in diesem Bereich hat sich die Umgebung verändert. Durch die Höhe der Fichtenbestände in der Umgebung des Bereiches „c“ ist auch hier nicht mehr von einem prägenden Element im Landschaftsbild zu sprechen, weshalb für beide Bäume, Rosskastanie aufgrund der Verkehrsgefährdung und für die Eiche die Naturdenkmalerklärung aufzuheben ist. (Bilddokumentation III)

„d“ Baumgruppe (3 Bäume)

Diese Baumgruppe besteht aus zwei Eschen und einem Bergahorn und zeigt sich

vital mit einigen wenigen Dürträsten. (Bilddokumentation IV)

„e“ Alleerest (zweireihig) beim Forsthaus Joachimstal

Die Baumnummern können dem Lageplan von 30. April 1992 entnommen werden. Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal rechts: 19 Rosskastanie, 20 Bergahorn, 21 Rosskastanie, 22 Esche, 23 Bergahorn, 24 Esche, 25 Esche, 26 Rosskastanie, 27 Esche;

Baumreihe von Fischbach Richtung FH Joachimstal links: 28 Bergahorn, 29 Esche, 30 Eiche, 31 Rosskastanie, 32 Rosskastanie, 33 Linde;

Die Bäume mit den Nummer 28, 31 und 32 weisen Faulstellen, bzw. morsche Stellen am Stammfuß, sowie über den gesamten Stamm und Kronenbereich auf. Der Dürreanteil ist sehr hoch, es sind auch starke Äste betroffen. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung der 3 Bäume aufzuheben, die Bäume zu fällen und im Herbst 2011, spätestens jedoch im Frühjahr 2012 nachzupflanzen. (Bilddokumentation IV)

„f“ Alleerest zwischen Forsthaus Joachimstal und Staatsgrenze

Baumnummerierung wird vom Lageplan 30. April 1992 übernommen.

Baum Nr. 49 Birnbaum, 48 Rosskastanie, 47 Eiche, 46 Rosskastanie, 45 Eiche, 44 Rosskastanie, 43 Rosskastanie, 42 Esche und 41 Rosskastanie, sowie auf der rechten Straßenseite von der Staatsgrenze Richtung Forsthaus Baum Nummer 40 – Rosskastanie nicht vorhanden, 39 Bergahorn, 38 ist eine Eiche (sollte lt. Plan eine Esche sein) 37 Akazie und 36, 35, 34 Eschen.

Die Nummern 48, 39, 42, 44, 45 und 37 weisen durchwegs Faulstellen, morsche Stamm- bzw. Kronenteile und viele, teils starke Dürträste auf. Diese Bäume stellen eine Gefährdung für den öffentlichen Verkehr dar. (siehe Fotodokumentation V)

Im Bereich des Abschnittes „f“ des Naturdenkmales sind die Bäume Nr. 41 bis 49

mittlerweile von einem ca. 50-jährigen Fichtenbestand überwachsen. Die nach der Fällung verbleibenden Bäume südöstlich der L 8296 mit den Nummern 38, 34, 35 und 36 stellen wie der gesamte Abschnitt „f“ keine prägenden, gestaltenden Elemente des Landschaftsbildes mehr dar, weshalb aus Sicht des Unterfertigten auf eine Nachpflanzung verzichtet werden kann. Es wird empfohlen die Naturdenkmalerklärung des Abschnittes „f“ aufzuheben und die angeführten Bäume aufgrund der Gefährdung für den öffentlichen Verkehr zu fällen. (Bilddokumentation V und VI)

Aus Sicht des Unterfertigten bilden nur mehr die Teilabschnitte d und e ein prägendes, gestaltendes Element des Landschaftsbildes und sind weiterhin als Naturdenkmal zu erhalten. Für die Bereiche a, b, c und f wäre nach Meinung des Unterfertigten, aufgrund von Fällungen zur Verkehrssicherheit sowie durch die Veränderung der Umgebung, speziell durch die angrenzenden Fichtenbestände die Naturdenkmalerklärung aufzuheben.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde den betroffenen Grundeigentümern, den Gemeinden und der NÖ Umweltschutzbehörde mit Schreiben vom 11. April 2011 zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 2. Mai 2011 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt den Erhebungsbericht des Naturschutzsachverständigen zur Kenntnis und erhebt keinen Einwand gegen den Widerruf des Naturdenkmales für jene Bäume, die eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen. Die vom Naturschutzsachverständigen vorgeschlagenen Ersatzpflanzungen sollten aber gleichzeitig im Bescheid vorgeschrieben werden.

Problematisch erscheint aber der Widerruf der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b sowie für die Eiche in Abschnitt c, weil sich offensichtlich sowohl die Eschenreihe als auch die Eiche in gesundem Zustand befinden. Das Argument, dass der angrenzende Wald älter und höher geworden ist und somit das Naturdenkmal nicht mehr so dominant in Erscheinung tritt, sollte nicht dazu führen, dass ein Naturdenkmal, das seit seiner Unterschutzstellung noch mächtiger geworden ist, nur auf Grund der Umgebungssituation den Schutzstatus verliert.

Die NÖ Umweltschutzanstalt spricht sich daher für die Aufrechterhaltung der Naturdenkmalerklärung für die Eschenreihe in Abschnitt b und die Eiche in Abschnitt c aus.“

Rechtlich wurde erwogen:

zu I.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil I. a. und f. angeführten Bäume und der unter c. angeführten Rosskastanie die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Hinsichtlich der anderen Bäume wird festgehalten, dass sich eine wesentliche Änderung seit der Erklärung zum Naturdenkmal ergeben hat. Nunmehr stellen diese Bäume aufgrund der umliegenden Bewaldung kein prägendes Element des Landschaftsbildes mehr dar. Nachdem dies jedoch der wesentliche Grund für die Erklärung zum Naturdenkmal war und eine Änderung in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten ist, war auch für diese Bäume die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen und konnte der Forderung der NÖ Umweltschutzanstalt nicht Folge geleistet werden.

zu II.

An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestattet, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 7. April 2011 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil II. angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es konnte somit spruchgemäß entschieden werden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an!),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde 3971 St. Martin
2. die Marktgemeinde 3972 Bad Großpertholz
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. das Land NÖ, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Straßenbetrieb, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
5. Herrn Johannes Prinz zu Fürstenberg, p.A. Fürstenberg'sche Forst- und Güterdirektion, Meierhof 73, 3970 Weitra
6. das Waldgut Pfeleiderer GmbH & Co. OG, 3973 Karlstift 35
7. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen a.d. Thaya
zu Zahl WTL1-A-088/195

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

